



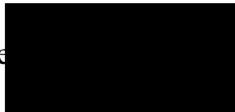
EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
UMWELT
Direktion E - Durchführung und Unterstützung der Mitgliedstaaten
ENV.E.3 - Durchsetzung des Umweltrechts

Brüssel 07/12/2020
ENV.E.3/PD/ib/Ares(2020)6056954
Ares(2020)6089613



@fragdenstaat.de

Betr.: Urteil des EuGH zum Grundwasserschutz bei Infrastrukturprojekten – C-535/18
Ihre Anfrage vom 27. Oktober 2020

Sehr geehrte 

ich beziehe mich auf Ihre Anfrage vom 27. Oktober 2020, in der Sie die Herausgabe von Dokumenten der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtsache C-535/18 beantragen. Sie bitten zudem um Übermittlung von weiterführenden Informationen zum Verschlechterungsverbot nach Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG zur *Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik*¹ (WRRL) sowie zum Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Die Kommission verfügt über kein Dokument, das gezielt die von Ihnen in Ihrer Anfrage gestellten Fragen zum o.g. Urteil konkret behandelt. Das Urteil des EuGH ist noch zu neu, als dass es bereits etwa in Leitfäden oder Vermerken der Kommission ausführlich berücksichtigt werden konnte. Allgemein gilt, dass nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, einen guten ökologischen und chemischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial in Oberflächengewässern sowie einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand der

¹ ABI. L 327, 22.12.2000, S.1

Grundwasserkörper sicherstellen. Bei Wasserkörpern, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, durch erforderliche Schutzmaßnahmen eine Verschlechterung der Wasserqualität zu vermeiden, um somit die Trinkwassergewinnung weiterhin sicherzustellen. Wenn ein neues Projekt zu einer Verschlechterung des guten Zustands führen oder die Erreichung eines guten Zustands des Wasserkörpers gefährden könnte, kann es nur genehmigt werden, wenn die in Artikel 4 Absatz 7 WRRL genannten Bedingungen erfüllt sind. Die Kommission hat einen Leitfaden zur Anwendung dieser Ausnahmegvorschrift herausgegeben, den Sie unter folgenden Link finden:

https://circabc.europa.eu/sd/a/e0352ec3-9f3b-4d91-bdbb-939185be3e89/CIS_Guidance_Article_4_7_FINAL.PDF

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die korrekte Umsetzung und Durchsetzung der geltenden EU-Rechtsvorschriften auf den konkreten Einzelfall in erster Linie bei den nationalen Behörden und Gerichten. Das EU-Recht gewährt Umweltverbänden wie auch in bestimmten Fällen Einzelpersonen die Möglichkeit, eine gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen mit Bezug zum europäischen Umweltrecht zu verlangen, einschließlich der Überprüfung einer ordnungsgemäß durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung. Das von Ihnen genannte Urteil in der Rechtsache C-535/18 hat ebenfalls bestimmte Aspekte der Rechtsschutzmöglichkeiten der betroffenen Öffentlichkeit klargestellt.

Die Generaldirektion Justiz hat im Rahmen des *e-justice* Projekts die Klagemöglichkeiten in allen Mitgliedsstaaten, auch in Umweltangelegenheiten, zusammengestellt. Die dort enthaltenen Informationen sind ein guter Einstieg, um sich über den Zugang zu Gerichten in Deutschland zu erkundigen². Darüber hinaus hat die Kommission im Jahr 2017 eine allgemeine Mitteilung zum Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten veröffentlicht und dort die aus ihrer Sicht sich aus dem EU Recht und der Rechtsprechung des EuGH ergebenden Verfahrensrechte beschrieben. Das Dokument finden Sie unter folgendem Link:

https://ec.europa.eu/environment/aarhus/pdf/notice_accesstojustice_de.pdf

Ich hoffe, ich konnte Ihnen damit weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

(e-unterzeichnet)

Referatsleiter

² <https://e-justice.europa.eu/home.do?action=home&plang=de&init=true>